



Kanton Zürich
[Direktion oder Staatskanzlei]



Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

**(öffentliche Fassung ohne Stellungnahmen von
kantonalen Verwaltungseinheiten und Privatpersonen)**

05.06.2026

Referenz: 2022-1364

Parteistellung von Behörden in Strafverfahren (Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [GOG; Änderung])

A.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Parteien	2
2.	Verbände	2
3.	Andere private Organisationen	2
4.	Gemeinden	2
5.	Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)	2
B.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	4



A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Parteien

FDP: Unterstützt Vorlage, sowohl Parteistellung der Sozialdienste als auch die Gewährung voller Parteirechte für die anderen Behörden gemäss Vernehmlassungsvorlage. Teilweise bereits heute gelebte Praxis, die nun gesetzlich verankert werden soll. Mit Blick auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden darf die Umsetzung der Vorlage aber nicht zu unnötigen Doppelspurigkeiten führen. Der Vorlage nicht entnehmen lässt sich, mit wie vielen Fällen z.B. im Bereich des Umwelt- und des Steuerrechts zur rechnen ist. Ausübung der Parteirechte durch Mitarbeitende der jeweiligen Behörde wird zwangsläufig Bedarf an juristisch ausgebildetem und entsprechend entlöhntem Personal erhöhen, auch wenn RR nicht mit Stellenausbau rechnet. Mit Ausbau der jeweiligen Verwaltungseinheiten muss aber langfristig dennoch gerechnet werden. FDP verlangt kostenneutrale Umsetzung der Vorlage. Sind bedingt durch die neuen Parteirechte Verwaltungseinheiten auszubauen, muss dieser Ausbau zwingend innerhalb der betreffenden Behörde kompensiert werden. Insgesamt wird in der ganzen Vorlage zu wenig schlüssig erläutert, inwieweit alle diese neuen Kompetenzen überhaupt notwendig sein sollen, um Bundes- und kantonales Recht umsetzen zu können. Fordert in künftigen, ähnlich gelagerten Vernehmlassungsvorlagen entsprechende Erläuterungen.

2. Verbände

(Absichtlich leer.)

3. Andere private Organisationen

(Absichtlich leer.)

4. Gemeinden

(Absichtlich leer.)

5. Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)

Obergericht ZH: Hat nichts gegen die angeregte neue Systematik einzuwenden.

- Begrüssst wird Anpassung GOG hinsichtlich Gewährung voller Parteirechte an die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Nachverfahren (Fortsetzung einer bewährten Praxis) und Covid-19-Härtefallmassnahmen (vorübergehendes Ausnahmephänomen), sind naheliegend.

- Erhebliche Bedenken, den zuständigen Behörden im gesamten Umweltrecht sowie im Steuerrecht für das Strafverfahren volle Parteirechte zu gewähren. Kann Notwendigkeit nicht nachvollziehen, damit Bundes- und kantonales Recht «zufriedenstellend» umgesetzt werden kann; dies wird in den Vernehmlassungsunterlagen mit Ausnahme der zwei Verweise auf Literaturstellen auch nicht erläutert. Es wird nicht aufgezeigt, was im Vergleich zu den Mitteln des Verwaltungsrechts (welche den eigentlichen Zuständigkeitsbereich der betreffenden Verwaltungsbehörden darstellt) «mehr» erreicht werden kann oder erreicht werden müsste. Das Strafrecht schützt elementare Rechtsgüter im Sinne einer ultima ratio, entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit als letztes Mittel, um Rechtsfrieden herzustellen. Vorher kommen die Mittel des Zivilrechts oder des Verwaltungsrechts zur Anwendung. Inwieweit die Mittel des Verwaltungszwangs nicht ausreichend sind, damit die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer bestehenden Zuständigkeiten und Kompetenzen Bundesrecht oder kantonales Recht «zufriedenstellend» umsetzen können, wird nicht erläutert und ist auch nicht ersichtlich.
- Mit den bestehenden Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften etc.) existieren bereits spezialisierte Behörden, die genau und ausschliesslich mit der Verfolgung von Straftaten befasst sind. Dies ist nicht Aufgabe der Parteien und auch nicht Aufgabe anderer Verwaltungsbehörden. Bedenken, dass die Vorlage bei allenfalls künftig betroffenen Behörden falsche Erwartungen wecken könnte und zu unnötigen Doppelspurigkeiten führt. Hinweis auf die Praxis im Kanton St. Gallen ist kritisch, weil zusätzlicher Einbezug von weiteren Verwaltungseinheiten einen Ausbau von deren Tätigkeit nach sich zieht. Die Vorlage könnte aufgrund des erläuternden Berichts so verstanden werden, dass sich Behörden in der (neu umfassenden) Parteirolle quasi als Hilfsperson der Strafverfolgungsbehörde verstehen (müssen). Den betreffenden Behörden bleibt es auch ohne Ausweitung der Parteirechte weiterhin unbenommen, aufgrund ihres Fachwissens wohlbegründete Strafanzeigen einzureichen und im Falle einer Nichtanhandnahme oder Einstellung von ihrem Beschwerderecht Gebrauch zu machen (Art. 393 ff. StPO i.V.m. § 154 GOG). Zudem können Strafverfolgungsbehörden – wo nötig – zur Klärung Akten beiziehen (Art. 194 StPO), Amtsberichte einholen (Art. 195 StPO) oder Sachverständige beiziehen (Art. 182 ff. StPO). Hier kann das umfassende Fachwissen der zuständigen Behörden gewinnbringend und in genügendem Masse eingebracht werden.
- Es wird nicht aufgezeigt, dass Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bei der Verfolgung von Straftaten im Umwelt- oder Steuerbereich mangelhafte Arbeit leisten. Wie Parteirechte von Behörden das Strafmass beeinflussen und damit auf angeblich zu milde Urteile («oft nur milde Strafen») haben sollen, erschliesst sich nicht. Jedenfalls ist es der Privatklägerschaft von Bundesrecht wegen verwehrt, einen Entscheid hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion anzufechten (vgl. Art. 354 Abs. 1^{bis} und Art. 382 Abs. 2 StPO).
- Befürchtung, dass sich die Vorlage nicht kostenneutral umsetzen lässt, sondern erhebliche Ressourcen bindet, weil mit deutlich mehr Fällen zu rechnen ist. Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind bereits heute überlastet. Befürchtung, dass die Strafverfahren im Zusammenhang mit Umwelt- und Steuerrecht deutlich aufwendiger würden, wenn inskünftig zwingend bei jedem wesentlichen Verfahrensschritt noch die zuständige Verwaltungsbehörde begrüsst werden müsste und sich diese Behörden aktiv am Verfahren zu beteiligen beginnen. Die Ausübung



der Parteirechte durch Mitarbeitende der jeweiligen Behörde würde bei den Umwelt- und den Steuerbehörden zwangsläufig u.a. den Bedarf an juristisch ausgebildetem und entsprechend höher entlöhntem Personal erheblich erhöhen. Die Prognose zu den finanziellen Auswirkungen, die nicht nennenswert sein sollen, sind nicht nachvollziehen. Folglich ist realistischerweise mit einem Ausbau der jeweiligen Verwaltungseinheiten zu rechnen. Jedenfalls fehlen in den Vernehmlassungsunterlagen Vergleichszahlen bspw. der Sozialhilfebehörden oder des Veterinäramts, die Aufschluss geben könnten, mit welchen «nicht nennenswerten» zusätzlichen personellen Ressourcen aufgrund der Gewährung voller Parteirechte zu rechnen wäre. Jedenfalls rechnet das Obergericht auf sich bezogen mit zusätzlichem Aufwand (sei es durch aufwändigere oder zusätzliche Berufungs- und Beschwerdeverfahren), sollten die Parteirechte der Verwaltung wie geplant ausgebaut werden.

Stadtrichteramt Stadt Zürich: Befindet Thematik als begrüssenswert. Keine Bemerkungen.

Verwaltungsgericht ZH: Verzicht auf Stellungnahme.

B. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)



Geltendes Recht	Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) (Änderung vom ...; Parteirechte von Verwaltungsbehörden in Strafverfahren) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom ..., <i>beschliesst:</i> I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:	
D. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte		
<i>Parteirechte von anderen Behörden</i>	<i>Parteirechte von anderen Behörden</i>	
§ 154. Behörden und Amtsstellen, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten	§ 154. ¹ In Strafverfahren kommen volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
Interessen Strafanzeige erstattet haben, können gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen Beschwerde erheben.	StPO zu: a. in Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts (Art. 363–365 StPO): 1. der Staatsanwaltschaft, 2. der Jugendanwaltschaft, wenn sie ein Verfahren gemäss Art. 3 Abs. 2 JStG geführt hat, 3. der für den Vollzug zuständigen Behörde, b. bei Steuerbetrug und der Veruntreuung von Quellensteuern: der zuständigen Direktion, c. bei Verstössen gegen Bestimmungen der Gesetzgebung über den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, den Wald, die Jagd und Fischerei, das Wasser sowie den Tierschutz <u>und der Tierseuchengesetzgebung</u>: der zuständigen Direktion,	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	d. bei Verstössen gegen die Chemikalien-, Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung: der zuständigen Direktion, e. bei Straftaten im Zusammenhang mit den Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen: der zuständigen Direktion, f. bei Verstössen gegen Art. 146 und 148 a StGB, wenn Sozialhilfe- oder Fürsorgeleistungen betroffen sind, sowie gegen § 48 b des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981: den Sozialhilfeorganen. ² Im Übrigen können Behörden und Amtsstellen, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen Beschwerde erheben.	FDP: Unterstützt Parteistellung der Sozialbehörden in Strafverfahren. War 2019 eine Forderung der FDP selbst (KR-Nr. 307/2019). KR stimmte am 30. Mai 2022 in der Schlussabstimmung mit 144:20 Stimmen einer geänderten Vorlage zu, mit der Sozialhilfeorgane in Strafverfahren wieder Parteistellung erhalten, wenn diese ein Sozialhilfeverfahren betreffen. Sozialhilfeorgane hatten dieses Recht im Kanton Zürich bereits früher, ein BGr-Urteil aus dem Jahr 2018 stellte dann fest, dass die gesetzliche Grundlage für die Parteistellung fehlt. Mit der Verankerung im kantonalen Recht wird dieser Zustand geheilt.
II. Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt		



Geltendes Recht	Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	geändert:	
3. Abschnitt: Der Justizvollzug		
A. Zuständigkeiten		
<i>Grundsatz</i>	<i>Grundsatz</i>	
§ 14. ¹ Der Direktion obliegen alle im Zusammenhang mit dem Vollzug strafrechtlicher Sanktionen anfallenden Aufgaben und Entscheide, die nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind.	§ 14. Abs. 1 und 2 unverändert.	
² Der Regierungsrat bezeichnet die Angelegenheiten, deren Erledigung er einer Amtsstelle überträgt.		
³ Im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts nach Art. 363–365 StPO kommt Parteistellung zu:	³ Im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts nach Art. 363–365 StPO richten sich Parteirechte der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und der für den Vollzug zuständigen Behörde nach § 154 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG).	

Geltendes Recht	Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
a. der Staatsanwaltschaft, b. der Jugendanwaltschaft, wenn sie ein Verfahren gemäss Art. 3 Abs. 2 JStG geführt hat.		
	III. Das Kantonale Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 wird wie folgt geändert:	
<i>Titel:</i> Kantonales Tierschutzgesetz	<i>Titel:</i> Kantonales Tierschutzgesetz (KTSchG)	
VI. Verschiedene Bestimmungen <i>Strafprozess</i> § 17. In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung hat die zuständige Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO.	<i>Parteirechte in Strafverfahren</i> § 17. Die Parteirechte der zuständigen Direktion in Strafverfahren richten sich nach § 154 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010.	
	IV. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
-----------------	------------	---

H. Strafbestimmungen und Parteirechte

Parteirechte in Strafverfahren

§ 48 c. Die Sozialhilfeorgane haben in Strafverfahren wegen Verletzung von § 48 b, Art. 146 oder 148 a StGB volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO.

Parteirechte in Strafverfahren

§ 48 c. Die Parteirechte der Sozialhilfeorgane in Strafverfahren wegen Verstössen gegen Art. 146 und 148 a StGB, wenn Sozialhilfe- oder Fürsorgeleistungen betroffen sind, sowie gegen § 48 b dieses Gesetzes richten sich nach § 154 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010.

V. Das kantonale Waldgesetz vom 7. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kantonales Waldgesetz

Titel:

Kantonales Waldgesetz (KWaG)

VII. Strafbestimmungen

Strafverfahren

Strafverfahren



Geltendes Recht	Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
§ 35. ¹ Die Angehörigen des Forstdienstes sind zur Anzeige von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz verpflichtet. ² Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen ist Sache der Statthalterämter.	§ 35. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Parteirechte der zuständigen Direktion in Strafverfahren richten sich nach § 154 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010.	
VI. Das Kantonale Jagdgesetz vom 1. Februar 2021 wird wie folgt geändert:		
B. Jagdberechtigung und Jagdpässe		
<i>Ausschluss von der Jagd</i>	<i>Ausschluss von der Jagd</i>	
§ 10. ¹ Von der Jagd ist ausgeschlossen, wer a. die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 lit. a–c nicht mehr erfüllt, b. durch rechtskräftiges Strafurteil von der	§ 10. Abs. 1–4 unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	Jagdberechtigung ausgeschlossen ist, c. aufgrund der Gesetzgebung oder eines gerichtlichen oder behördlichen Entscheids keine Waffen besitzen oder erwerben kann, d. die Schusswaffe unvorsichtig führt, e. wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, f. wiederholt in angetrunkenem Zustand oder unter Betäubungs- oder Arzneimiteleinfluss im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 jagt. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten gemäss Abs. 1 lit. f in einer Verordnung. ³ Von der Jagd kann ausgeschlossen werden, wer einmal wegen schwerer oder mehrmals wegen leichter Verletzung der Tierschutzgesetzgebung, von Jagd- und Fischereivorschriften oder wegen Missachtung von jagdlichen Vorschriften im Zusammenhang mit seuchenpolizeilichen	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
Massnahmen bestraft worden ist.		
⁴ Bei einem Ausschluss nach Abs. 1 lit. c–f und Abs. 3 verfügt die Direktion eine ein- bis zehnjährige Sperre.		
⁵ In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Jagd- und Fischereigesetzgebung hat die Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.	⁵ In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Jagd- und Fischereigesetzgebung richten sich die Parteirechte der zuständigen Direktion nach § 154 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010.	
	VII. Das Wassergesetz vom 12. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:	
D. Rechtsschutz und Strafbestimmungen		
<i>Strafbestimmungen</i>	<i>Strafbestimmungen</i>	
§ 125. ¹ Unter Vorbehalt der Anwendung des Strafgesetzbuches und der Wassergesetzgebung des Bundes wird mit Busse bis Fr. 100 000 bestraft, wer	§ 125. Abs. 1–6 unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
vorsätzlich		
a.	Bauten oder Anlagen in oberirdischen Gewässern oder im Gewässerraum bzw. Uferstreifen ohne Bewilligung erstellt oder ändert (§§ 24 und 129),	
b.	in Gefahrengebieten die angeordneten Objektschutzmassnahmen nicht fristgerecht ergreift (§ 33),	
c.	gewässerschutzrechtliche Bewilligungspflichten missachtet (§ 44),	
d.	private Abwasseranlagen trotz Aufforderung der Gemeinde nicht fristgerecht saniert (§ 54 Abs. 2),	
e.	gewässernutzungsrechtliche Konzessions- oder Bewilligungspflichten missachtet (§§ 68 ff.)	
f.	Anordnungen der Gemeinden im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wasserversorgungsunternehmen missachtet (§ 95 lit. f),	
g.	Auskunftspflichten verletzt oder behördliche Kontrollen behindert oder	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
vereitelt (§ 108 Abs. 1 und 2),		
h. gegen eine gestützt auf dieses Gesetz oder ausführende Erlasse ergangene Verfügung verstösst.		
² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 50 000 bestraft.		
³ Wer aus Gewinnsucht handelt, wird mit Busse bis Fr. 500 000 bestraft.		
⁴ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.		
⁵ Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben gelten Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.		
⁶ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.		
⁷ In Strafverfahren wegen Verletzung von	⁷ In Strafverfahren wegen Verletzung von	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
Bestimmungen der Wassergesetzgebung des Bundes und dieses Gesetzes hat die Direktion die Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.	Bestimmungen der Wassergesetzgebung des Bundes und dieses Gesetzes richten sich die Parteirechte der zuständigen Direktion nach § 154 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010.	
	VIII. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.	